

Grundrechte im

Soll der Staat regeln, wie wir uns kleiden und wen wir nicht heiraten dürfen? Soll er uns vorschreiben, wann und wo wir beten, oder uns den Genuss spezifischer, gesundheitlich unbedenklicher Speisen aus Gründen der Sittlichkeit verbieten? Auch wenn informelle «dress codes», Vorstellungen darüber, was unstatthafte Eheverbindungen sind, und unausgesprochene Speisetabus unser Leben stärker prägen als uns oft bewusst wird, sind solche Fragen im liberalen Verfassungsstaat der Gegenwart kaum Gegenstand legitimen staatlichen Handelns. So könnte man wenigstens meinen. Und doch: Der Blick auf die Rechtsprechung in klassischen Einwanderungsländern oder in europäischen Ländern mit Einwanderungsgesellschaften zeigt, wie im Kontext der Migrationsproblematik solche Fragen wieder aktuell geworden sind und nicht nur öffentliche Diskussionen, sondern zunehmend auch den Gerichtsalltag prägen¹.

Das schweizerische Bundesgericht hat 1997 entschieden, dass einer islamischen Lehrerin an einer öffentlichen Volksschule untersagt werden darf, beim Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Das gleiche Gericht – wie auch verschiedene deutsche Gerichte – war dagegen bereit, Mädchen aus traditionalistischen islamischen Familien aus Gründen religiöser Bekleidungs Vorschriften vom Schwimm- und Turnunterricht zu befreien. Die französische Praxis akzeptiert, dass Schülerinnen das Tragen eines Kopftuches zumindest dann nicht verboten werden kann, wenn dies mit ihrer Ausbildung und der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, Dispensationen von Unterrichtsfächern werden aber meist verweigert. Das englische House of Lords hielt das Recht eines jungen Sikh, einen Turban zu tragen, für so fundamental, dass es ein entsprechendes Verbot einer Privatschule als rassistische Diskriminierung einstufte. Das Interesse von Sikhs, als Bauarbeiter oder beim Motorradfahren einen Turban anstelle eines Helms zu tragen, ist in Grossbritannien und Kanada rechtlich geschützt. Das schweizerische Bundesgericht dagegen kam zum Schluss, die Pflicht zum Tragen eines Helms für Motorradfahrer berühre die Religionsfreiheit nicht, weshalb Sikhs hier keine Sonderrechte geltend machen könnten. Der kanadische Bundesappellationsgerichtshof stufte die Entscheidung, Polizisten aus der Gruppe der Sikhs das Tragen des Turbans im Dienst zu erlauben, als verfassungskonform ein, während der US Supreme Court festhielt, einem jüdischen Armeepsychologen dürfe ohne Verletzung der Verfassung das Tragen der Kippa im Dienst untersagt werden.

Die Vielfalt der Grundrechtspraxis

Die Auseinandersetzungen über stark symbolhaltige Themen wie Kleidung oder Essen² zeigen, dass Grundrechte heute zwar nicht zum Schlachtfeld im Kampf der Kulturen im Sinne von Samuel Huntington (1998), wohl aber zum Forum für die Austragung der kleinen Kulturkonflikte des Alltagslebens in Einwanderungsgesellschaften³ geworden sind. Verfassungsmässige Rechte wie die Religions-, die Familien- oder die Ehefreiheit erlauben den Betroffenen, ihre kulturellen Anliegen gegenüber Behörden geltend zu machen und so den eigenen

In Ländern, deren Gesellschaften wegen starker Einwanderung kulturell zunehmend pluralistischer werden, gehen die Auffassungen über den Beitrag der Grundrechte zum richtigen Umgang mit kultureller Diversität stark auseinander. Dabei ist allerdings weniger zwischen verschiedenen Staaten als zwischen unterschiedlichen Argumentationsmustern zu differenzieren, auf die Gerichte je nach konkreter Problemlage zurückgreifen. Analysiert man Urteile aus den USA, Kanada, Grossbritannien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz, lassen sich fünf solcher Grundrechtspolitikern herauschälen, die hier nur kurz dargestellt werden können (dazu ausführlich Kälin 2000, 33ff.):

Kulturkonflikt

Lebensstil gegenüber Zugriffen der Mehrheitsgesellschaft juristisch zu verteidigen. Dabei schützen Grundrechte wegen ihres Charakters als Individualrechte Kulturen nicht als festgefügte, definierbare und in sich geschlossene Einheiten. Vielmehr erlauben sie Individuen und Gruppen selbst zu definieren, was ihre kulturelle Identität ausmacht. Die Grundrechtspraxis westlicher Verfassungsstaaten bestätigt diese Offenheit des Kulturbegriffs. Wo etwa islamische Kleidervorschriften zur Diskussion stehen, geht es nicht darum, ob «der Islam» grundsätzlich verlangt, ein Kopftuch zu tragen, sondern um die Frage, ob diejenigen, die eine solche Pflicht bejahen, vom Staat an der so verstandenen Pflichterfüllung gehindert werden dürfen.

Grundrechtspolitische Konzepte

Die eingangs erwähnten Beispiele zeigen, wie Gerichte im Spannungsfeld zwischen Assimilation und Multikulturalismus oft zu unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Resultaten gelangen können. Diese Divergenzen lassen sich teilweise durch Unterschiede der jeweiligen Verfassungsordnungen erklären⁴. Wo diese Erklärung nicht greift, wird deutlich, dass Grund- und Menschenrechte zwar richterliche Spielräume einengen, die konkreten Ergebnisse aber oft nicht vorbestimmen. Dies gilt vor allem dort, wo im Einzelfall Güterabwägungen vorzunehmen sind. Damit wird Raum für verschiedene *grundrechtspolitische Konzepte* frei, die ausdrücklich oder implizit die Urteilsfindung beeinflussen. So argumentieren beispielsweise deutsche Gerichte unter dem Gesichtspunkt der sogenannten positiven Religionsfreiheit oft, dass der Schutz der eigenen kulturellen Identität ein legitimes Anliegen sei⁵, während das schweizerische Bundesgericht in der Regel den Grundsatz der religiösen Neutralität betont⁶. Eine Gegenposition zur Neutralität nehmen Gerichte ein, wenn sie den kulturellen Eigenwert und damit das Interesse an der Erhaltung der kulturellen Identität traditioneller sprachlicher oder religiöser Minderheiten betonen⁷. Wiederum anders ist der Ausgangspunkt des kanadischen Supreme Court, wenn er seine Entscheidung mit dem Hinweis auf das multikulturelle Erbe Kanadas begründet⁸.

■ Die *Politik der Neutralität*: Sie stellt im Sinne des Prinzips der weltanschaulichen Neutralität des Staates den Gedanken in den Mittelpunkt, dass der Staat sich mit keiner Weltanschauung oder Kultur identifizieren, sondern als unabhängige Instanz alle möglichst gleichmässig behandeln soll.

■ Die *Politik des Schutzes der eigenen Identität*: Sie rückt die Erhaltung des kulturellen Charakters der Mehrheitsgesellschaft in den Vordergrund und verlangt deshalb von den Minderheiten, sich im Konfliktfall der Mehrheit anzupassen.

■ Die *Politik des Minderheitenschutzes*: Sie setzt den Akzent auf den Schutz ethnischer, religiöser oder sprachlicher

¹ Die folgenden Ausführungen präsentieren die wichtigsten Resultate der Studie Kälin 2000. Der Text basiert hauptsächlich auf einem Beitrag, der demnächst im Rahmen des Schlussberichts der Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms 39 erscheinen wird.

² Instrukтив ist hier etwa das Beispiel des Schächtverbotes, das von Land zu Land sehr unterschiedlich gehandhabt wird; siehe dazu Kälin 2000, 192ff.

³ Unter Einwanderungsgesellschaften verstehe ich Gesellschaften, die in den vergangenen Jahrzehnten ungeachtet einer offiziellen Politik der Nichteinwanderung mit einer grösseren Zahl von Migrantinnen und Migranten konfrontiert und davon in ihrer eigenen Entwicklung geprägt wurden.

⁴ Beispielsweise im Bereich der Primarschule, wo die konfessionelle Neutralität der Schule gemäss der schweizerischen Bundesverfassung, der Grundsatz der Laizität der Schule in Frankreich oder die Verankerung christlicher Bildungsziele in deutschen Länderverfassungen notwendigerweise zu unterschiedlichen Ergebnissen führen muss.

⁵ Z.B. (deutsche) Bundesverfassungsgerichtsentscheide (BverfGE) 41, 29 (49), Urteil vom 17. Dezember 1975.

⁶ Vgl. z.B. BGE 123 I 296, Urteil vom 12. November 1997.

⁷ So z.B. das Bundesgericht in seiner Praxis zu Reklameverböten in rätoromanischen Gemeinden (BGE 116 Ia 345, Urteil vom 31. Oktober 1990) oder der amerikanische Supreme Court im Fall Wisconsin v. Yoder, 406 U.S. 205 (1972) zur Dispensation von Kindern der Amish von den letzten Jahren der obligatorischen Schulpflicht.

⁸ Siehe R v. Big M Drug Mart (1985) 1 S.C.R. 295.

Minderheiten und ihrer Lebensformen, und verlangt von der Mehrheit Rücksichtnahme auf die Minderheiten.

■ Die *Politik der Anerkennung*: Sie will im Sinne des Philosophen Charles Taylor⁹ kulturelle Gruppierungen in ihrer Identität ernst nehmen und deshalb aktiv schützen oder fördern, weil die Missachtung ihrer Identität Menschen verletzen und herabsetzen kann.

■ Schliesslich die *Politik des Multikulturalismus*: Sie nimmt – wie verfassungsrechtlich in Section 27 der kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten von 1982¹⁰ und politisch in Konzepten der australischen Regierung¹¹ niedergelegt wurde – das Konzept «eine Nation/viele Völker/viele Kulturen» zum Ausgangspunkt.

Es ist klar, dass die Wahl eines dieser Ansätze das Resultat eines Grundrechtsfalles signifikant beeinflussen kann. Ein Richter, der die religiöse Neutralität der Schule oder die Bedeutung des Schutzes der eigenen Identität in den Vordergrund rückt, wird den Anspruch von Angehörigen religiöser Minderheiten, als Lehrkräfte im Unterricht Kleidung mit starkem religiösen Symbolgehalt zu tragen, eher verneinen als eine Richterin, die sich auf die Politik der Anerkennung, den Gedanken des Minderheitenschutzes oder das Konzept des Multikulturalismus bezieht. Mit anderen Worten: Die verschiedenen Ansätze geben ganz unterschiedliche Antworten auf die Frage, wo Migrantinnen und Migranten auf der Basis grundrechtlicher Freiheit zu gestatten ist, ihre eigenen kulturellen Traditionen und Werte u.U. in Abweichung vom Gesetz leben zu dürfen, und wo kultureller Vielfalt das Prinzip der Rechtsgleichheit entgegenzuhalten ist.

Damit ist das normative Grundproblem angesprochen, das sich heute Staaten mit starker Einwanderung stellt, nämlich die Frage nach dem richtigen Verhältnis zwischen Assimilation und Differenz: Assimilation meint dabei Eingliederung in die Mehrheitsgesellschaft im Sinne der Übernahme der Werte und Verhaltensweisen der Mehrheit. Von Differenz lässt sich demgegenüber da sprechen, wo Menschen sich selbst von der Mehrheit kulturell abgrenzen oder aber von dieser als andersartig eingestuft und behandelt werden. Welches ist der angemessene Platz für Vielfalt und Toleranz, und wo verlangen die Grundrechte Gleichbehandlung, Uniformität und damit letztlich die Assimilation von Migrantinnen und Migranten? Die hier vertretene These lautet, dass sich die Spannung zwischen Assimilation und Differenz bzw. zwischen Gleichheit und Freiheit in differenzierter Weise entschärfen lässt, wenn der Gedanke der *Integration* zum Ausgangspunkt genommen wird¹².

Grundrechte und Kulturkonflikte: Drei Sphären

Ein aus grundrechtlicher Sicht differenziertes Modell für das Verhältnis von Assimilation und Multikulturalismus, von Uniformität und Vielfalt, von Gleichheit und Freiheit unterscheidet sinnvollerweise zwischen drei Sphären, in welchen Migrantinnen und Migranten mit dem Staat in Kontakt kommen:

■ In der *staatlichen Sphäre* sind Menschen als Private (z.B. als Soldaten im Dienst, Prozessbeteiligte oder Strafgefangene) direkt der staatlichen Gewalt ausgesetzt. Hier verpflichten Gleichheitsgebot und Neutralitätsprinzip den Staat grundrechtlich zu weitgehendster *Gleichbehandlung*. Das Diskriminierungsverbot untersagt Gesetzgeber und Behörden, das Verhältnis zu Minderheiten zu kulturalisieren, d.h. deren Angehörige wegen ihrer Herkunft bzw. wegen kultureller u.ä. Merkmale durch Ungleichbehandlung herabzusetzen. Allerdings wirkt formale Gleichbehandlung im Ergebnis dort diskriminierend, wo sie sich für Menschen mit bestimmten Merkmalen einseitig belastend und marginalisierend auswirkt. In solchen Fällen *indirekter* Diskriminierung¹³ muss der Staat Raum für kulturellen Eigenwillen Privater schaffen.

■ In der *öffentlichen Sphäre* – d.h. jenem Ort, der nicht mehr rein privat, aber auch noch nicht staatlich ist, wo sich aber die meisten sozialen Aktivitäten abspielen und verschiedene gesellschaftliche Gruppen sich oder dem Staat begegnen – kämpfen die Menschen um Anerkennung, ökonomischen Gewinn und gesellschaftliche Macht. Nötig ist hier der *Ausgleich* zwischen konkurrierenden Interessen und damit zwischen Gleichheit und Differenz. Der Verzicht auf Uniformität und Dispensationen von gewissen Pflichten erlauben es, den Zugang zu Arbeit, Schule und anderen gesellschaftlich wichtigen Feldern für alle offen zu halten und auf legitime Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Weil auch ein Sikh mit einem Turban ein erfolgreicher Polizist¹⁴ und ein orthodoxer Jude mit der Kippa ein guter Armeeingehöriger¹⁵ sein kann, ist hier auf Assimilation zu verzichten. Ebensowenig beeinträchtigt das Tragen eines Kopftuches als solches den Schulerfolg einer Schülerin. Eine spezielle Technik der Zulassung kultureller Vielfalt ist die Freistellung von Pflichten. Schulische Dispensationen für religiöse Feiertage beispielsweise erlauben religiösen Minderheiten, ihre Kinder in öffentliche Schulen zu schicken, statt auf eigene Privatschulen auszuweichen, und trotzdem ihre religiösen Werte zu leben. Andere Fälle sind allerdings komplexer, und nur auf der Basis einer sorgfältigen Abwägung der sich gegenüber stehenden Interessen zu lösen.

■ Für die *private* Sphäre als Ort enger zwischenmenschlicher Beziehungen (Familie, Freundschaftsbeziehungen, das Innenverhältnis religiöser Gruppen etc.) ist der Schutz von Werten wie Vertrauen oder Zuneigung bedeutsam, was umfangreiche *Autonomie* der Beteiligten in der Gestaltung ihres Lebens voraussetzt. Hier sind Menschen in der Intimität der kleinen Gruppe aufgehoben, was sich ohne Abgrenzung von Dritten nicht errei-

chen lässt. Die private Sphäre wird damit durch Differenz und Ausschluss charakterisiert. Sache des Staates ist es, diese Autonomie zu respektieren. Einzuschreiten hat er, wo Grenzen der Toleranz überschritten sind, etwa weil Individuen gruppenintern in ihrer physischen und psychischen Integrität verletzt oder Kinder physisch oder psychisch schwer gefährdet werden.

Die drei Sphären bilden nicht ein für allemal festgesetzte Kategorien, sondern stellen verschiedene Dimensionen der Beziehung zwischen Privaten und Behörden im Verfassungsstaat westlicher Prägung dar. Die staatliche Sphäre ist von sogenannten Subordinationsverhältnissen geprägt, in denen Private direkt unter staatlicher Hoheitsgewalt stehen. In der öffentlichen Sphäre tritt der Staat teils als Anbieter von Dienstleistungen (z.B. Schulen) auf, teils ist er hier Regulator der Beziehungen zwischen verschiedenen Kategorien von Privaten. In der privaten Sphäre steht schliesslich seine Rolle als Überwachungs- und Schutzorgan für Opfer privater Übergriffe im Vordergrund.

Wendet man dieses analytische Raster auf die Gerichtspraxis an, ergeben die vielfältigen und unterschiedlichen Urteile zu interkulturellen Fragestellungen ein weit kohärenteres Bild als es auf den ersten Blick scheinen mag. Viele der Widersprüche lösen sich auf, weil unterschiedliche Resultate darin begründet sind, dass die konkreten Fälle nicht in der gleichen Sphäre angesiedelt sind. Gleichzeitig erlaubt diese Betrachtungsweise, den vorne erwähnten Grundrechtspolitikern ihren jeweils richtigen Ort zuzuweisen.

Regeln für den Umgang mit kulturell geprägten Grundrechtskonflikten

Kulturelle Vielfalt, wie sie in vielen Verfassungsstaaten seit langem besteht und die durch das Phänomen der Migration heute noch verstärkt wird, kann zu Spannungen und Auseinandersetzungen führen, die von den Beteiligten an kulturell geprägten Kategorien wie Religion, Sprache oder ethnische Herkunft festgemacht werden. Grundrechte bilden einen Rahmen, innerhalb dessen solche Konflikte heute immer häufiger ausgetragen werden. Ihnen kommt auch normativ die Funktion zu, prinzipiengeleitete Lösungen für die Beilegung dieser Konflikte bereitzustellen. Sie sind damit geeignet, gleichzeitig die Ausgrenzung von Minderheiten zu verhindern und zur Herstellung jenes Mindestmasses an innerem Zusammenhalt von Staat und Gesamtgesellschaft beizutragen, das für ihr langfristiges Überleben notwendig ist.

Eine Grundrechtspraxis, die gleichzeitig die Autonomieversprechen der Grundrechte und die Herausforderung der Integration von Migrantinnen und Migranten ernst nehmen will, hat sich an folgenden Prinzipien auszurichten:

■ Grundsätzlich muss der Staat alle Menschen ungeachtet ihrer ethnischen, religiösen oder andersweitig kulturell geprägten Herkunft gleich behandeln. Da Diskriminierung immer Marginalisierung oder gar Ausgrenzung bedeutet, dient die

Les droits fondamentaux dans le conflit culturel

L'auteur présente les principaux résultats d'une étude réalisée dans le cadre du programme national de recherches PNR 39 «Migrations et relations interculturelles». Il s'est surtout penché sur la question de savoir quelles tensions sont à l'origine des conflits que le grand public appelle «les conflits interculturels» ou que les protagonistes eux-mêmes définissent comme tels. Il part de deux réflexions fondamentales. D'une part, la diversité culturelle est, somme toute, le signe distinctif de tout ordre libéral qu'il y a lieu de respecter et de sauvegarder. D'autre part, l'État de droit constitutionnel ne doit pas abandonner son identité pour autant. Il distingue trois sphères différentes jouant un rôle prédominant dans l'appréciation de tels conflits. Ainsi, suivant le niveau auquel un droit fondé à la culture est exigé, il convient d'évaluer quels acteurs culturels devront entrer en scène dans le cas d'espèce. Laquelle de ces trois sphères est visée: la sphère étatique, la sphère publique ou la sphère privée? La réponse à cette question est essentiellement fonction de l'évaluation et de l'appréciation du cas d'espèce.

⁹ Taylor (1993). Seine Ausgangsthese (13f) lautet: «unsere Identität werde teilweise von der Anerkennung oder Nicht-Anerkennung, oft auch von der Verkennung durch die anderen geprägt, so dass ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen wirklichen Schaden nehmen, eine wirkliche Deformation erleiden kann, wenn die Umgebung oder die Gesellschaft ein einschränkendes, herabwürdigendes oder verächtliches Bild ihrer selbst zurückspeigelt. Nichtanerkennung oder Verkennung kann Leiden verursachen, kann eine Form von Unterdrückung sein, kann den anderen in ein falsches, deformiertes Dasein einschliessen».

¹⁰ Canadian Charter of Rights and Freedoms 1982, Section 27: «This Charter shall be interpreted in a manner consistent with the preservation and enhancement of the multicultural heritage of Canadians.»

¹¹ Department of the Prime Minister and Cabinet, Office of Multicultural Affairs, National Agenda for a Multicultural Australia, Canberra 1989.

¹² Zur Auseinandersetzung mit dem Begriff der Integration vgl. den für diesen Beitrag zugrunde liegenden Artikel, Kälén 2002.

¹³ Zur indirekten Diskriminierung Kälén 2000, 113ff, mit zahlreichen Hinweisen auf Praxis und Doktrin.

¹⁴ In Kanada ist aus Gründen der Religionsfreiheiten Sikhs erlaubt worden, im Polizeidienst den Turban zu tragen.

¹⁵ Im Fall Goldman vs. Weinberger 475 U.S. 503 (1986) hat der amerikanische Supreme Court einem als Armeepsychologen tätigen gläubigen Juden verboten, im Dienst die Kippa zu tragen.

Respektierung des Diskriminierungsverbots auch der Integration der Betroffenen.

■ Kulturelle Differenz muss der Staat zulassen, wo eine Anwendung an sich neutraler Regelungen zu einer nicht rechtfertigungsfähigen, einseitigen Belastung und Herabsetzung von Angehörigen einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe führt und damit eine indirekte Diskriminierung bewirkt.

■ Kulturelle Vielfalt ist auch dort zu erlauben, wo Dispensationen von Pflichten und andere Formen der Zulassung von Differenz die Integration der Betroffenen in staatliche oder gesellschaftliche Institutionen erleichtert, ohne dass dadurch deren Aufgabenerfüllung ernsthaft gefährdet bzw. gewichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder wichtige Rechte privater Dritter missachtet würden.

■ Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass Freiheitsrechte wie die Religionsfreiheit, das Erziehungsrecht der Eltern und die Freiheit von Ehe und Familie auch für Angehörige von Minderheitenkulturen gelten, weshalb ein Assimilationszwang in diesen Bereichen grundsätzlich verboten ist.

■ Grenzen der Toleranz sind allerdings erreicht, wo das Völkerrecht Privaten ein bestimmtes Verhalten verbietet (z.B. Verbot der Zwangsheirat), wo Erwachsenen, die sich einer bestimmten Praxis nicht freiwillig unterziehen, eine ernsthafte Gefahr für ihre physische und psychische Integrität droht, oder wo das Kindeswohl aus den gleichen Gründen ernsthaft gefährdet ist. Hier hat der Staat gegenüber den Opfern eine Schutzpflicht.

■ Zulässig ist es schliesslich, dass der Aufenthaltsstaat seinen «ordre public», d.h. die zentralsten Wertgehalte der eigenen Rechtsordnung, auch gegenüber Migrantinnen und Migranten durchsetzt. Dabei ist allerdings auf die konkreten Auswirkungen für die Betroffenen Rücksicht zu nehmen, was

beispielsweise Zurückhaltung dort nahelegt, wo ein solcher Schritt ohnehin benachteiligte Personen (z.B. Kinder aus polygamen Ehen) noch weiter benachteiligen würde.

Diese Grundsätze können als grundlegende Spielregeln des Zusammenlebens in Einwanderungsgesellschaften dienen. Sie nehmen die Tatsache ernst, dass in solchen Gesellschaften rechtliche Auseinandersetzungen zunehmend unter Rückgriff auf kulturelle Kategorien ausgetragen werden. Sie suchen den Ausgleich zwischen den oft gegensätzlichen, aber gleichberechtigten Anliegen der Gleichheit und der Differenz. Sie verlangen von beiden Seiten, der eingewanderten Mehrheit und den zugewanderten Minderheiten, einander ein Stück weit entgegenzukommen, ohne die jeweils eigenen Traditionen und Identitäten aufgeben zu müssen. Schliesslich sind sie geeignet, die gesellschaftliche Kohäsion zu stärken, ohne zum Mittel differenzblinder Assimilation greifen zu müssen.

Bibliografie

- Barth, Frederik, 1969, *Ethnic Groups and Boundaries: The Social Organization of Culture Difference*. Bergen, Oslo, London: George Allen & Unwin.
- Habermas, Jürgen, 1993, *Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat*. In: Taylor, Charles (Hg.), *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt a.M.: Fischer, 147–196.
- Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim, 1992, *Chancen und Risiken multikultureller Einwanderungsgesellschaften*. Forschungspolitische Früherkennung Nr. 119, Bern: Schweizerischer Wissenschaftsrat.
- Huntington, Samuel P., 1998, *Kampf der Kulturen: Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*. München: Goldmann.
- Kälin, Walter, 2000, *Grundrechte im Kulturkonflikt: Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Kälin, Walter, im Erscheinen, *Grundrechte in der Einwanderungsgesellschaft: Integration zwischen Assimilation und Multikulturalismus*. In: *Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms «Migration und interkulturelle Beziehungen»*. Zürich: Seismo-Verlag.
- Kymlicka, Will, 1995, *Multicultural Citizenship: A Liberal Theory of Minority Rights*. Oxford: Clarendon Press.
- Müller, Jörg Paul, 1964, *Die Grundrechte der Verfassung und der Persönlichkeitsschutz des Privatrechts*. Bern: Stämpfli.
- Müller, Jörg Paul, 1999, *Grundrechte in der Schweiz*. 3. Aufl., Bern: Stämpfli.
- Schulze-Fielitz, Helmuth, 1995, *Verfassungsrecht und neue Minderheiten. Verfassungstheoretische Überlegungen zur «multikulturellen Gesellschaft»*. In: Fleiner-Gerster, Thomas (Hg.), *Die multikulturelle und multi-ethnische Gesellschaft: Eine neue Herausforderung an die Europäische Verfassung*. Fribourg: Institut du fédéralisme, 133ff.
- Taylor, Charles, 1993, *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Wicker, Hans-Rudolf, 1997, *Multiculturalism and the Sphere Theories of Hannah Arendt and John Rex*. In: Wicker, Hans-Rudolf (ed.), *Rethinking Nationalism and Ethnicity. The Struggle for Meaning and Order in Europe*. Oxford, New York: Berg, 143–161.

82
Walter Kälin studierte Rechtswissenschaften in Freiburg, Bern und Cambridge/USA. Seit 1985 ist er Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Bern. Seine Forschungsschwerpunkte sind das Flüchtlingsrecht, der internationale Menschenrechtsschutz und Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit. In diesen Bereichen ist er auch als Experte im In- und Ausland tätig. Zur Frage des Umgangs mit kultureller Diversität und den damit verbundenen Spannungen publizierte Walter Kälin die umfangreiche Studie «Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft» (Verlag Neue Zürcher Zeitung).